### **Digitales Brandenburg**

#### hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# Gemeinnützige Sammlungen zum Nutzen und Vergnügen für alle Stände

Kratzenstein, Friedrich Wilhelm Halberstadt, 1786

VI. Abschnitt. Merkwürdige Zeitpunkte, neue Verordnungen und gemeinnützige Anstalten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6621

Bruffel bat die erfte hand daran geleget. Man hat noch ein Schreiben vom Kapfer Carl den V. an die Universität Salmanka, darinnen er die Frage aufwirft: Ob man mit gutem Gewissen einen menschlichen Körper zergliedern könne, um den innerlichen Bau desselben zu entdecken?

### 83. Zwirn zu Spigen.

Der Rausmann Granchet hat bevbachtet, daß die englische Seide, die man auch Seide von Nankin nennet und die die Damen zu der nenen Sattung Spiken zu siis cken brauchen, in dem Waschen sowol von ihrer Sute als von ihrer Weisse verliehren, und hingegen der Zwirn, dessen man sich an ihrer Statt hatte bedienen wollen, noch beträchtlichere Fehler, in Ansehung dieser Arbeit, habe; so hat er aus Trebisonde einen besondern zubereiteten Zwirn verschrieben, der gleicher und stärker als alle andere ist, die man bisher gekannt hat. Ohnerachtet er Ansangs ein wenig ins Rothe fällt, so erhält er doch ben dem Gesbrauch die schönste Weisse. Man hat eilf verschiedene Sorten von Dicke; die Haspel kostet 4. Franken.

## VI. Abschnitt.

Merkwürdige Zeitpunkte, neue Verorde nungen und gemeinnützige Anstalten.

1. Abschaffung des Zehnten in Reapolis.

Der König von Meapulis hat in dem ganzen König. reich den Zehnten, der sonst den Pfarrern ist gereicht word ben, ben, abgeschaft, und eine gewisse Summe Geldes aus gesetzt, von welcher ihnen der Zehnte vergütet werden soll. Eben so ist auch derjenige Zehnte aufgehoben worden, der sonst an die Kirchen muste gegeben werden. Auch diese erhalten ein gewisses an Gelde dafür.

### 2. Die Berminderung der Geiftlichen dafelbft.

In der Absicht, die allzugroße Anzahl der Geistlichen zu vermindern, ist eine Verordnung ergangen, durch welsche allen Bischöffen des Königreichs verboten wird, känstig, din weder einzige Sohne der Familien, noch solche, in deren Hause schon Priester sind, noch auch solche, die den Orden als ein Erbtheil erhalten, und daher aus dem västerlichen Hause einen beträchtlichern Theil mitnehmen, als dersenige ist, der den übrigen Geschwisten bleibt, zu Priessern zu weihen. Der König besiehlt noch über dieses, daß die Bischöffe, in Ansehung der zu ordinirenden Geistlichen, sich nach der Bedürsniß der Kirchspiele richten sollen, so, daß auf 100. Geelen ein Geistlicher soll gerechnet werden. Hiervon sind jedoch alle diesenigen ausgenommen, welche sichen vor dieser Verordnung die Orden erhalten haben.

3. Maylandischer Plan, die Geistlichen betreffend.

Die Regierung in Mayland hat einen schon langst entworfenen Plan zur Aussührung gebracht, die Monche wieder auf den Zweck ihrer ersten Stiftung zurück zu führen, und von der Welt abgesonderte Leute aus ihnen zu machen,

machen, die mit ihrem Erempel andre erbauen und für sie beten. Dieser Plan ersoderte vor allen Dingen eine genaue Kenntnis des Vermögens aller Klöster, ingleichen, daß man die nöthigen Ausgaben vestsetzte und ihnen die Verwaltung des Ueberflusses nahm. Dieses ist seit einiger Zeit geschehen; und obgleich die Mönche alles versucht, um solches zu hintertreiben, so hat man doch ihre Bitt, schristen unbeautwortet gelassen. Zu Mantua solgte man eben diesen Plan. Dem größten Hause der Benedictiner, das aus 40. Möuchen bestehet, sind 8000. Athle. anges wiesen, ihre übrigen Einkunste aber zur Cammer gezogen worden, um solche zu andern guten Werken anzuwenden.

# 4. Berbot, die Reliquien öffentlich auss

Der Erzbischoff von Wien hat an alle Psarren, Rloster und Capitel seines Erzbischöflichen Rirchsprengels Zirkularschreiben ergehen lassen, worinn er verbietet, kuntig ben den öffentlichen Umgängen die Reliquien der Heiligen herum zu tragen, oder ihre Bilder in den Kirchen anzukleiden und mit Kosibarkeiten zu behängen.

### 5. Neue Schul : Ordnung in Portugall.

Der hoff zu Lissabon hat eine Berordnung bekannt gemacht, worinn verschiedene nene Lehrer ernennt werden, welche die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Beredsant, keit, keit, der Logik und Metaphysik im Königreich und Könige lichen Landen jenseits des Meeres unterrichten sollen. Die Ansahl dieser Lehrer, die von der Regierung bezahlt were den, erstreckt sich auf 837, nemlich 479. Schreibs und Nechenmeister, 236. für die lateinische, 38. sür die grieschische Sprache, 49. sür die Veredsamkeit, und 35. sür die Philosophie.

### 6. Kanserliche Verordnung.

Alle sonst gewöhnliche Galla, Tage, ausser ben iten Jenner, werden an Dero Hose aufgehoben. Das Heimsfalls, Recht wird wechselseitig in Frankreich, Desterreich, Bayern, der Pfalz und Hessen aufgehoben. An alle Besehlshaber des Kriegsheers ist der Besehl ergangen, die Berheyrathung der Soldaten nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr ihnen dieselbe auf alle mögliche Art zu erleichtern.

### 7. Schwedische Verordnung.

Der König von Schweden hat eine Verordnung er, gehen lassen, die von seiner Menschen, Liebe klärlich zeus get. Er hat nemlich die barbarische Sewohnheit der Folster, welche unter der Unordnung der bisherigen Regierung in den Gerichts. Hösen immer mehr war eingesührt wors den, gänzlich abgeschaft. Auf diese Art haben schon mehrere Fürsten die Rechte der Menschheit eingesehen, und dieses allezeit grausame und sehr oft unnühe Mittel, die Wahrheit zu ersahren, aus ihren Ländern verbannt. Fersner hat der König die Freyheit verstattet, zu schreiben und drucken

brucken zu laffen. Desgleichen find die Strafen best immt, in welche diejenigen verfallen, die den Unglucklichen zur See nicht alle Hulfe leisten, welche ihnen moglich ift.

## 8. Aufhebung ber Leibeigenschaft.

Der Herr Graf von Bernsborff giebt in seinen drey Mecklenburgischen Dörfern 40. Unterthanen, Familien von der Leibeigenschaft loß, und überläßt ihnen alle ihre Län, verenen erblich. Der Rönig von Dännemark, welcher sich vorgenommen, alle Bauern aus der Leibeigenschaft in den Stand der Frengebohrnen zu versesen, zu welchen ein jeder Mensch ein von der Natur gegebenes Necht hat, sei het eine Commision nieder, um diesen großen Eutwurf in seinen Staaten zur Würklichkeit zu bringen.

### 9. Cenfur in Sachfen.

Der Chursurst von Sachsen hat durch ein neues Regulativ den bisherigen scharfen Ceusur. End der Buch, drucker in Lelpzig, Wittenberg und dem ganzen Lande auf; gehoben und in ein bloßes Angelöbniß an Epdes statt ver, wandelt, auch besohlen, daß ben den Censuren der zum Druck bestimmten Werke vom Censur nichts verändert oder ausgestrichen, sondern ben etwa vorkommenden Besdenklichkeiten das Manuscript bloß zurück gegeben werden soll.

Ende des Gten Abfcnitts.

12 P 12.